

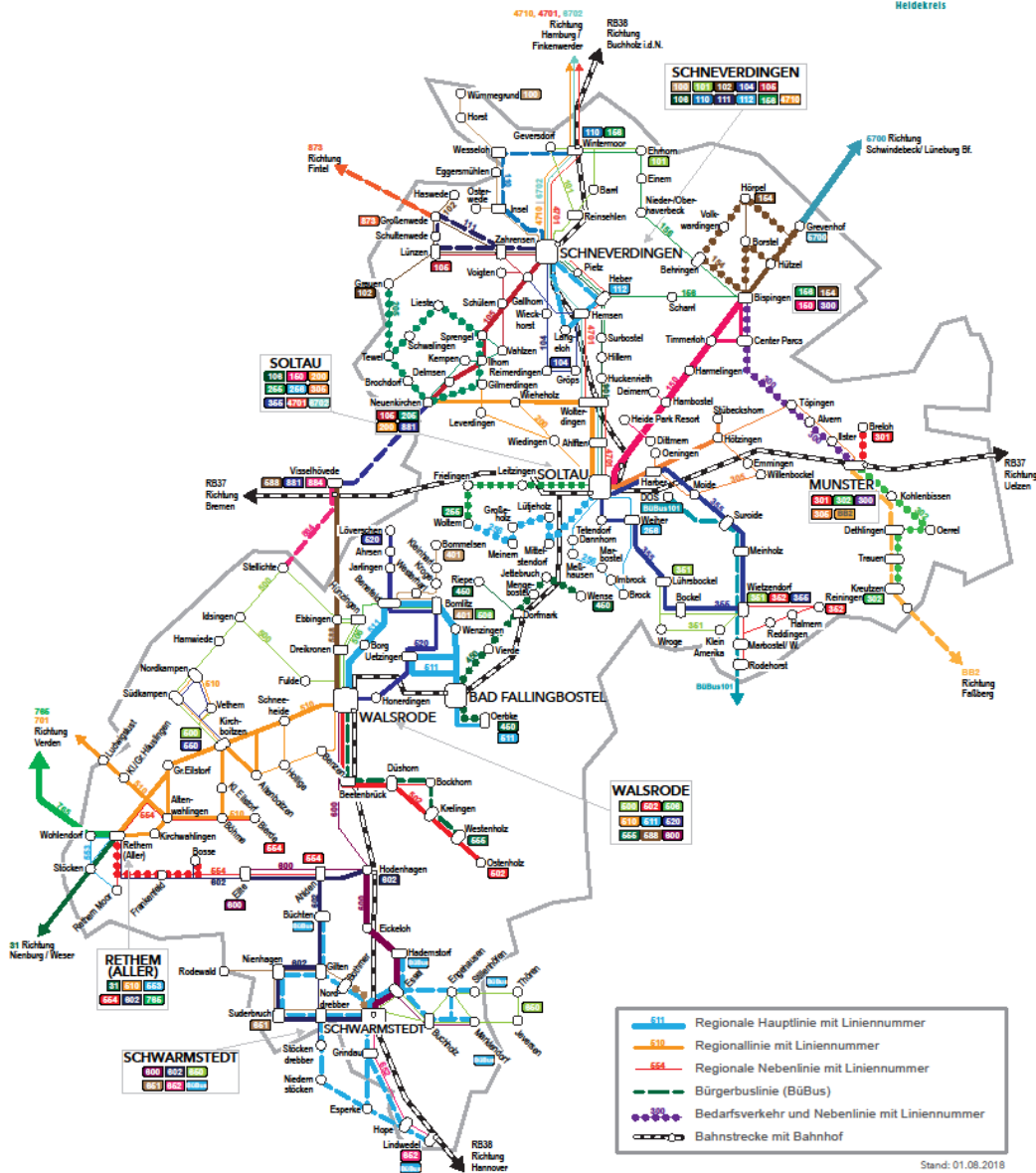
ANLAGEN

Anlage 1

Verkehrsgebiet / Liniennetzverzeichnis

DAS BUSNETZ IM HEIDEKREIS

ab 01.08.2018



Anlage 1

Ausgleich für die maßgebliche Verkehrsleistung (Basisverkehrsleistung)

Linienbündel Stand: 01.08.2018

Für die nachfolgend genannten Linien gelten die Anforderungen des Nahverkehrsplans des Landkreises Heidekreis.

Ausgleich im ersten Ausgleichsjahr (2018)

Linienbündel Teilnetz 1	Linienbündel Teilnetz 2	Linienbündel Teilnetz 3	Linienbündel Teilnetz 4	Linienbündel Teilnetz 5	Linienbündel Teilnetz 6	Summe
Fpl/km gesamt laut LNVG 2015 (§ 7 a NNVG)						
432.930 km	446.155 km	428.331 km	614.035 km	331.655 km	411.017 km	2.664.123 km
7a-Mittel (2018 gesamt)						
218.317 €	141.053 €	141.681 €	245.287 €	174.456 €	160.987 €	1.081.781
Zuschuss (2018 gesamt)						
441.434 €	465.223 €	496.572 €	509.074 €	305.769 €	305.663 €	2.523.735
Gesamtausgleich 2018						
659.751 €	606.276 €	638.253 €	754.361 €	480.225 €	466.650 €	3.605.516
Gesamtausgleich für 01.08. – 31.12.18						
302.100 €	277.614 €	292.256 €	345.422 €	219.895 €	213.679 €	(45,79%) 1.650.966€

Linienbündel Teilnetz 7 ¹⁾ (Linie 588)	Linienbündel Teilnetz 8 (Linie 6004 Heide-Shuttle Ring 4)
Fpl/km gesamt	
34.680 km	34.800 km
Gesamtausgleich 2018	
61.000 €	65.258 €
Gesamtausgleich für 01.08. – 31.12.18	
25.518 €	53.329 €

¹⁾ Befristet bis zum 31.07.2020

Im ersten Anwendungsjahr (1.8.2018 bis 31.12.2018) entspricht der ex ante-Ausgleich je Linienbündel den o.g. maximalen Ausgleichsbeträgen je Linienbündeln.

Die Basisverkehrsleistung ergibt sich aus den von der LNVG genehmigten Anträgen zur Erteilung der Liniengenehmigungen. Die bislang in Anlage 1 ausgewiesenen Kilometerleistungen (Tabelle zuvor) sind nach der Genehmigungserteilung zu aktualisieren.

Für das zweite und dritte Ausgleichsjahr (2019 und 2020) garantiert der Landkreis die für das erste Ausgleichsjahr fixierten Ausgleichsbeträge je Linienbündel. Der Eigenanteil des Landkreises wird gemäß Ziffer 1.7 dynamisiert und entsprechend des Leistungsumfangs linear je Linienbündel hochgerechnet.

In den Folgejahren wird der zulässige maximale ex ante Ausgleich je Linienbündel anhand der Ergebnisse der zuvor durchgeführten ex post-Überkompensationsprüfung angepasst. Dabei sind nach Art. 4 Abs. 1 lit. b)VO (EG) Nr. 1370/2007 übermäßige ex ante Ausgleichszahlungen zu vermeiden (vgl. Ziffer 3 aV). Dies kann zu einer Neuverteilung der maximalen Ausgleichsbeträge je Linienbündel ab dem Ausgleichsjahr 2021 führen (siehe Ziffer 7 aV).

Der Unternehmensausgleich wird auf den Wert begrenzt, der den Unternehmen durch die Anwendung der Höchsttarife auf der Grundlage einer ausreichenden Verkehrsbedienug entsteht. Werden zusätzliche Verkehrsleistungen beantragt, die über das Maß einer ausreichenden Verkehrsbedienug hinausgehen, wird hierfür kein zusätzlicher Ausgleich gewährt. Die Zuordnung der maßgeblichen Kosten und maßgeblichen Erträge auf der Grundlage der ausreichenden Verkehrsbedienug ist im Rahmen einer Trennungsrechnung nachzuweisen (siehe Anlage 4 Anhang 2).

Ausgleich ab dem vierten Ausgleichsjahr (2021)

Linienbündel 1			
Liniennummer	Streckenbeschreibung/Verlauf	Gesamtkilometer	Ausgleich je Fp/EUR
100	Wümmgrund – Horst – Wesseloh – Osterwede – Insel – Schneverdingen		
102	Haswede – Großenwede – Schultenwede – Grauen – Lünzen – Zahrensen – Schneverdingen		
104	Schneverdingen – Gallhorn – Wieckhorst – Vorwerk – Reimerdingen – Gröps – Hemsen – Freyersen – Dannhorst – Gallhorn – Schneverdingen		
105	Neuenkirchen – Delmsen – Ilhorn – Sprengel – Schülern – Schülernbrockhof – Voigten – Hasselhof – Steinbeck – Gallhorn – Zahrensen – Lünzen – Schneverdingen		
200	Neuenkirchen –/ Gilmerdingen – Leverdingen – Ellingen – Wiedingen –/ Wieheholz – Wolterdingen – Ahlfen – Einfrielingen – Soltau		
205	Neuenkirchen – Brochdorf – Tewel – Grauen – Schwalingen – Lieste – Sprengel – Vahlzen – Ilhorn – Gilmerdingen – Delmsen – Neuenkirchen		

Linienbündel 2			
Liniennummer	Streckenbeschreibung/Verlauf	Gesamtkilometer	Ausgleich je Fp/EUR
101	Schneverdingen – Höpen – Reinsehen – Voßbarg – Barrl – Ehrhorn – Wintermoor – Geversdorf – Reinsehen – Höpen – Schneverdingen		
106	Schneverdingen – Pietz – Heber – Surbostel – Hillern – Huckenrieth – Wolterdingen – Ahlfen – Einfrielingen – Soltau		

150	Bispingen – Center Parcs – Timmerloh – Harmelingen – Hambostel – Deimern – Heidenhof - Dittmern – Friedrichseck – Soltau		
154	Bispingen – Behringen – Volkwardingen – Hörpel – Druhwald – Grevenhof – Steinbeck – Adolfshausen – Hützel – Borstel i.d.K. – Neuborstel – Bispingen		
156	Schneverdingen – Pietz – Heber – Scharrl / Wintermoor – Ehrhorn – Einem – Niederhaverbeck – Oberhaverbeck – Behringen / – Bispingen		
255	Frielingen – Eitze – Woltem – Leitzingen – Soltau		
256	Soltau – Weiher – Bassel – Brock – Imbrock – Marbostel/S. – Dannhorn – Willingen – Meinern – Großholz – Lütjeholz – Mittelstendorf – Alm – Soltau		

Linienbündel 3			
Liniennummer	Streckenbeschreibung/Verlauf	Gesamtkilometer	Ausgleich je Fp/EUR
300	Bispingen – Center Parcs – Töpingen – Hermannseck – Alvern – Ilster – Munster		
301	Breloh – Munster		
302	Kreutzen – Trauen – Oerrel – Dethlingen – Kohlenbissen – Munster		
305	Munster – Ilster – Alvern – Hermannseck – Töpingen – Stübeckshorn – Hötzingen – Emmingen – Willenbockel – Moide – Harber – Oeningen – Tiegen – Soltau		
351	Wietzendorf – Klein Amerika – Wroge – Dehnernbockel – Lührsbockel – Bockel – Flottwedel – Wietzendorf		
352	Wietzendorf – Reiningen – Halmern – Reddingen – Marbostel – Rodehorst - Wietzendorf		
355	Soltau – Tetendorf – Weiher – Bassel – Hebenbrock – Penzhorn – Lührsbockel – Dehnernbockel – Bockel – Wietzendorf – Meinholz – Suroide – Moide – Harber – Soltau		

Linienbündel 4			
Liniennummer	Streckenbeschreibung/Verlauf	Gesamtkilometer	Ausgleich je Fp/EUR
401	Bommelsen – Kleinharl – Kroge – Wes-		

	terharl – Benefeld – Bomlitz		
450	Dorfmark, Kriegerweg – Amtsfelde – Riepe – Avenriep – Eickhof – Dieckhus – Winkelhausen –/ Wense – Fuhrhop – Jettebruch – Mengebostel –/ Dorfmark – Brock – Vierde – Bad Fallingbostel – Oerbke		
502	Ostenholz – Westenholz – Krelingen – Bockhorn – Düshorn –/ Beetenbrück –/ Rödershöfen – Walsrode		
506	Bomlitz – Benefeld – Kolonie Hünzingen – Ebbinggen – Hünzingen – Kolonie Dreikronen – Dreikronen – Walsrode		
511	Oerbke – Bad Fallingbostel – Elferdingen – Uetzingen – Wenzingen – Bomlitz – Benefeld – Cordingen – Borg – Vogelpark – Walsrode		
520	Löverschen – Ahrsen – Jarlingen – Cordingen, Warnautal – Benefeld – Bomlitz – Uetzingen – Honerdingen – Meinerdingen – Walsrode		

Linienbündel 5			
Liniennummer	Streckenbeschreibung/Verlauf	Gesamtkilometer	Ausgleich je Fp/EUR
500	Kirchboitzen – Vethem – Südkampen – Nordkampen – Hamwiede – Idsingen –/ Fulde –/ Sieverdingen – Stellichte – Ebbinggen – Hünzingen – Kolonie Dreikronen – Dreikronen – Walsrode		
510	Ludwigslust – Klein Häuslingen – Groß Häuslingen – Rethemer Fähre – Rethem – Kirchwählingen – Altenwählingen – Böhme – Bierde – Klein Eilstorf – Groß Eilstorf – Kirchboitzen – Altenboitzen – Hollige – Benzen – Schneeheide – Walsrode		
550	Nordkampen – Südkampen – Blankemühlen – Vethem – Kirchboitzen		

Linienbündel 6			
Liniennummer	Streckenbeschreibung/Verlauf	Gesamtkilometer	Ausgleich je Fp/EUR
553	Rethem – Wohlordorf – Stöcken – Rethem		
554	Bosse – Frankenfeld – Hedern – Rethem – Rethem Moor		
600	Eilte – Ahlden – Hodenhagen – Eickeloh – Hademstorf – Essel – Schwarmstedt		
602	Rethem – Hedern – Frankenfeld – Bosse – Eilte – Ahlden – Hodenhagen – Ahlden –		

	Büchten – Grethem – Gilten – Nienhagen – Suderbruch – Stöckendrebber – Norddrebber – Schwarmstedt		
650	Engehausen – Stillenhöfen – Jeversen – Marklendorf – Buchholz – Essel – Schwarmstedt		
651	Schwarmstedt – Norddrebber – Suderbruch – Nienhagen – Gilten – Bothmer – Schwarmstedt		
652	Lindwedel – Adolfsglück – Hope – Grindau – Schwarmstedt		

Linienbündel 7			
Liniennummer	Streckenbeschreibung/Verlauf	Gesamtkilometer	Ausgleich je Fp/EUR
588	Visselhövede – Ebbingens - Dreikronen Walsrode		

Linienbündel 8			
Liniennummer	Streckenbeschreibung/Verlauf	Gesamtkilometer	Ausgleich je Fp/EUR
6004 Heide-Shuttle (Ring 4)	Neuenkirchen – Leverdingen – Soltau – Ahlfen – Wolterdingen – Timmerloh – Bispingen – Behringen – Oberhaverbeck – Heber – Schneverdingen – Schülern – Sprengel – Delmsen – Neuenkirchen		

Anlage 1 gibt den Ausgleichsbetrag je Fahrplankilometer und Linienbündel für die maßgebliche Verkehrsleistung (Basisverkehrsleistung) nach Ziffer 1.5 an.

- 1) Für bestehende Linien sind die Angaben im Rahmen der Antragsfrist gemäß Ziffer 4 zu beantragen.
- 2) Für neue Linien kann auch nach Ablauf der Antragsfrist ein Ausgleich beantragt werden (Ziffer 7.4).

Wird nach Ablauf der Antragsfrist und während des Ausgleichsjahres ein neuer Verkehr erbracht, nimmt der Landkreis eine Neuverteilung der Ausgleichsmittel gemäß Ziffer 1.7 nach Maßgabe der Ziffer 7 der allgemeinen Vorschrift vor. Der neue Ausgleichsbetrag wird in Anlage 1 dokumentiert.

Die Fortschreibung des auf den Landkreis Heidekreis entfallenden Eigenanteils gemäß Ziffer 1.7 (**Ermittlung der Preissteigerungsrate**) erfolgt nach folgenden Verfahren:

Für die Folgejahre (ab 01.01.2019) werden auf der Grundlage von Vergleichsindizes des Statistischen Bundesamtes für

Personal Gewicht: 47 %	Indizes für Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Quartale, Wirtschaftszweige, Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen
LKW, Busse Gewicht: 25 %	Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis, Lkw, Straßenzugmaschinen, Fahrgestelle
Treibstoff Gewicht: 17 %	Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte Deutschland, Dieselkraftstoff, Abgabe an Großverbraucher, Monate
Allgemeiner Verbraucherpreisindex Gewicht: 11 %	Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate

Verhandlungen über eine Erhöhung des Zuschusses geführt. Dabei wird für eine Veränderung zum 01.01. eines Jahres die Indexentwicklung für den Zeitraum 1. Halbjahr Vorjahr + 2. Halbjahr Vorjahr mit den davor liegenden Halbjahren zugrunde gelegt.

1. Schritt:

Für eine Erhöhung zum 01.01. (z. B. 2019) werden die Indices der jeweiligen Kostenbereiche (Treibstoff, Stundenlöhne, Busse und Lebenshaltung) für das 1. Halbjahr Vorjahr + 2. Halbjahr Vorjahr (z. B. 2017/18) und für die davor liegenden Halbjahre (hier: 2016/17) ermittelt.

2. Schritt:

Für die jeweiligen Indices wird ein Mittelwert gebildet.

3. Schritt:

Aus den Indices von 2017/18 und 2016/17 wird ein Quotient für den jeweiligen Kostenbereich errechnet.

4. Schritt:

Die Quotienten werden entsprechend ihres Kostenbereiches gewichtet und zusammen addiert. Das Ergebnis ist der Veränderungsfaktor für den bisherigen Gesamtbeitrag.

Anlage 2

Tarife und Allgemeinen Tarifbestimmungen des HK-Tarifs

Es gelten die Tarifbestimmungen einschl. der der Verkehrsgemeinschaft Heidekreis in der gültigen Fassung.

TARIFBESTIMMUNGEN

für den

Überlandlinienverkehr

gemäß Paragraph 42 PBefG

gültig ab

01.01.2018

für die

Verkehrsgemeinschaft Heidekreis (VH)
Breidingstraße 1b
29614 Soltau



<u>ÜBERLANDLINIENVERKEHR</u>	9
<u>1 GELTUNGSBEREICH</u>	11
<u>2 FAHRAUSWEISE</u>	11
<u>2.1 Einzelfahrausweise</u>	11
<u>2.2 Mehrfahrtenkarten</u>	11
<u>2.3 Allgemeine Zeitkarten</u>	11
<u>2.3.1 Monatskarten</u>	11
<u>2.3.2 Wochenkarten</u>	11
<u>2.3.3 Jahresabonnement</u>	12
<u>2.4 Schülerzeitkarten</u>	12
<u>2.4.1 Schülermonatskarten</u>	13
<u>2.4.2 Schülerwochenkarten</u>	13
<u>2.4.3 Schülersammelzeitkarten</u>	13
<u>2.5 Gruppenfahrausweise</u>	13
<u>2.6 Netzkarten</u>	13
<u>3 FAHRPREISE</u>	14
<u>3.1 Berechnung der Fahrpreise</u>	14
<u>3.2 Ermäßigung auf Gruppenfahrausweise</u>	14
<u>3.3 Ermäßigung für Kinder</u>	14
<u>3.3 Beförderung von Schwerbehinderten</u>	14
<u>4 BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN</u>	14
<u>ANLAGE 1A FAHRPREISTABELLE DER VERKEHRSGEMEINSCHAFT HEIDEKREIS (GÜLTIG AB 01.01.2017)</u>	15
<u>KURZSTRECKEN BIS ZU DREI HALTESTELLEN</u>	15
<u>ANLAGE 1B STADTTARIF SOLTAU</u>	15
<u>ANLAGE 1C HEIDE-SHUTTLE</u>	15
<u>ANLAGE 2 LINIENNETZ- UND TARIFZONENPLAN</u>	15

1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen gelten für den Überlandlinienverkehr der Verkehrsgemeinschaft Heidekreis. Es gelten die Fahrpreise entsprechend der Fahrpreistafel in der Anlage 1

2 Fahrausweise

Alle Fahrkarten - ausgenommen Jahresabonnement und Schülersammelzeitkarten - werden in den Omnibussen verkauft.

2.1 Einzelfahrausweise

Regelfahrausweise berechtigen bei sofortigem Fahrtantritt zu einer einmaligen Fahrt auf der gelösten Strecke ohne Fahrtunterbrechung. Sie berechtigen zum Umsteigen, wenn das Fahrtziel durch direkte Fahrt mit dem gleichen Wagen nicht erreicht werden kann. Das Umsteigen muss auf die nächstmögliche Verbindung erfolgen und ist nur an den Schnitt- bzw. Trennpunkten der in Betracht kommenden Linien zulässig.

Rück- und Rundfahrten in Richtung auf den Ausgangspunkt auf derselben Strecke, die bei der Hinfahrt benutzt wurde, auf einem anderen Weg zum Ausgangspunkt oder zu einem diesem nahegelegenen Punkt, sind unzulässig.

2.2 Mehrfahrtenkarten

Viererkarten werden für eine bestimmte Strecke gelöst. Sie gelten für vier Fahrten an allen Tagen. Sie sind zeitlich nicht begrenzt und übertragbar. Viererkarten werden vor Antritt der Fahrt vom Fahrpersonal entwertet.

2.3 Allgemeine Zeitkarten

Es kann so oft umgestiegen werden, wie es unter Einhaltung des kürzesten Weges notwendig ist.

Es kann an allen gemeinsam von mehreren Linien bedienten Haltestellen umgestiegen werden. Beim Umsteigen ist das zeitlich nächste Verkehrsmittel in Richtung auf das Fahrtziel zu benutzen. Rund- und Rückfahrten sind ausgeschlossen.

2.3.1 Monatskarten

Monatskarten gelten für den angegebenen Kalendermonat und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten auf der angegebenen Strecke an allen Tagen. Sie sind auf jedermann übertragbar.

2.3.2 Wochenkarten

Wochenkarten gelten für die angegebene Kalenderwoche an allen Tagen und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten auf der angegebenen Strecke. Sie sind auf jedermann übertragbar.

2.3.3. Jahresabonnement

Das Jahresabonnement gilt für einen Zeitraum von 12 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten an allen Tagen und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten auf der angegebenen Strecke. Es wird nur über die Geschäftsstelle in Soltau verkauft und ist auf jedermann übertragbar. Der Fahrpreis beträgt das 10,5-fache einer Monatskarte und wird in 12 gleichen Monatsraten vom Bankkonto des Kunden abgebucht. Hierzu ist der VH eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Wird die Karte vor Ablauf von 12 Monaten zur Erstattung des Restbetrages an die VH zurückgegeben, so erfolgt eine Anrechnung vom Zeitpunkt des Beginns der Gültigkeit bis zum Zeitpunkt der Rückgabe nach Monats- und Wochenkarten sowie nach Einzelfahrausweisen.

2.4 Schülerzeitkarten

Voraussetzung für das Lösen einer Schülerzeitkarte ist der Erwerb einer Berechtigungskarte. Der Antragsteil ist vom Fahrgast auszufüllen und von Personen über 15 Jahre durch die Schule bzw. durch den Auszubildenden oder die Ausbildungsstelle für Praktikanten zu bestätigen. Die Berechtigungskarte berechtigt zum wahlweisen Lösen einer Schülermonats- oder Schülerwochenkarte für die angegebene Fahrstrecke. Schülerzeitkarten sind nicht übertragbar und haben nur in Verbindung mit der Berechtigungskarte Gültigkeit.

Ausnahmen bildet der Absatz 9,10

Hier kann der Nachweis durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste erbracht werden.

Bezugsberechtigt sind:

- 1) Schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres,
- 2) nach Vollendung des 15. Lebensjahres,
- 3) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen
 - berufsbildender Schulen
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges
 - Hochschulen, AkademienMit Ausnahme der Veranstaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkhochschulen;
- 4) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Punkt 3) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig sind;
- 5) Personen, die nach einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
- 6) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsausbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsausbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
- 7) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- 8) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Stu-

dium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;

- 9) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenansatz von der Verwaltung erhalten;
- 10) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Die Berechtigung erlischt, wenn der Inhaber selbstständig beruflich tätig ist oder ein Beschäftigungsverhältnis eingeht. Der Nachweis der Berechtigung wird ungültig, wenn der Berechtigte die Ausbildungsstätte wechselt, spätestens nach Ablauf der Gültigkeitsdauer oder aufgrund einer besonderen Bekanntmachung.

2.4.1 Schülermonatskarten

Schülermonatskarten gelten für den angegebenen Kalendermonat an allen Tagen und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten auf der angegebenen Strecke.

2.4.2 Schülerwochenkarten

Schülerwochenkarten gelten für die angegebene Kalenderwoche an allen Tagen und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten auf der angegebenen Strecke.

2.4.3 Schülersammelzeitkarten

Schülersammelzeitkarten werden an alle unter Pos. 2.4 bezugsberechtigten Personen in der Geschäftsstelle in Soltau verkauft. Sie werden jeweils für ein Schuljahr ausgegeben und setzen sich aus den für das Schuljahr erforderlichen Schülermonats- und Schülerwochenkarten zusammen. Sie haben entsprechend dieser Karten Gültigkeit.

2.5 Gruppenfahrausweise

Gruppenfahrausweise werden für Gruppen von mindestens 10 Personen, die sich zu einem gemeinsamen Reisezweck zusammengeschlossen haben, ausgegeben, soweit die Beförderung im Rahmen der fahrplanmäßigen Leistung möglich ist. Der Fahrpreis ist geschlossen von einer Person zu entrichten.

2.6 Netzkarten

Monats- und Wochenkarten sowie Jahresabonnement (allgemeine Zeitkarten) für 6 Zonen und mehr werden als Netzkarten ausgegeben und berechtigen zu Fahrten innerhalb des gesamten Tarifgebietes.

3 Fahrpreise

3.1 Berechnung der Fahrpreise

Der Berechnung der Fahrpreise liegen das Tarifzonenverzeichnis (Anlage 2) und die Fahrpreistafel (Anlage 1) zugrunde. Als Regelfahrpreis gilt der Fahrpreis für eine einfache Fahrt einer erwachsenen Person. Ermäßigungen beziehen sich, soweit nichts anderes vermerkt ist, stets auf den Regelfahrpreis. Fahrpreise, die einen nicht durch 10 teilbaren Betrag ergeben, werden auf den nächsten vollen 10-Cent-Betrag aufgerundet.

3.2 Ermäßigung auf Gruppenfahrausweise

Auf Gruppenfahrausweise wird eine Ermäßigung von 50% des Einzelfahrpreises für Erwachsene gewährt. Er ist für mindestens 10 Erwachsene zu zahlen. Kinder erhalten keine weitere Ermäßigung. Ein einzelnes Kind erhält keine weitere Ermäßigung und zählt als 1 Erwachsener.

3.3 Ermäßigung für Kinder

Kinder unter 4 Jahre in Begleitung eines Fahrgastes im mindestens schulpflichtigen Alter werden unentgeltlich befördert, jedoch nicht mehr als zwei Kinder je Begleitperson. Kinder ab 4 Jahre bis zum vollendeten 12. Lebensjahr erhalten eine Ermäßigung von 50% auf den Regelfahrpreis.

3.3 Beförderung von Schwerbehinderten

Schwerbehinderte, die im Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweises nach dem SchwbG sind, werden nach den Bestimmungen des SchwbG unentgeltlich befördert. Voraussetzung ist, dass der Schwerbehindertenausweis einen halbseitigen orangefarbenen Flächenaufdruck hat und zum Ausweis eine gültige Wertmarke ausgestellt ist. Soweit im Ausweis vermerkt, wird eine Begleitperson unentgeltlich mit befördert.

4 Beförderungsbedingungen

Es gelten die Allgemeinen Beförderungsbedingungen sowie die besonderen Beförderungsbedingungen.

Anlage 1a Fahrpreistabelle der Verkehrsgemeinschaft Heidekreis (gültig ab 01.01.2018)

(Preise in €)

Zone	Einzelfahrschein	Viererkarte	Wochenkarte	Monatskarte	Jahresabo (monatlich)	Schülerwochenkarte	Schülermonatskarte
1	1,40	4,80	9,50	32,40	340,00 (28,30)	7,10	24,30
2	1,80	6,20	13,00	44,20	458,00 (38,10)	9,70	33,10
3	2,20	7,60	16,10	55,30	581,00 (48,40)	11,90	41,40
4	2,80	9,70	21,10	72,20	758,00 (63,10)	15,60	54,10
5	3,30	11,40	25,20	86,40	907,00 (75,50)	18,90	64,50
6+	3,90	13,50	30,40	105,40	1107,00 (92,20)	22,80	78,40

Kurzstrecken bis zu drei Haltestellen

Für Fahrten bis zu drei Haltestellen gilt ein Kurzstreckentarif: 0,70 € (Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr 0,40 €) pro Fahrt.

Anlage 1b Stadttarif Soltau (gültig ab 01.01.2018)

Für Einzelfahrschein gelten im Bereich der Stadt Soltau folgende Fahrpreise:

Kernstadt einschließl. Einfrielingen, Harber, Tiegen: **0,70 € (Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr 0,40 €)**

Ahlften, Ellingen/Wiedingen, Leitzingen, Meinern, Oeningen, Tetendorf: **1,00 € (Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr 0,50 €)**

Brock, Deimern, Dittmern, Hötzingen, Stübeckshorn, Marbostel, Mittelstendorf, Moide, Woltem, Wolterdingen, Friedrichseck: **1,50 € (Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr 0,80 €)**

Anlage 1c Heide-Shuttle (gültig ab 01.08.2018)

Auf den Linien des Heide-Shuttles werden Fahrgäste unentgeltlich befördert. Mitgeführte Fahrräder werden kostenlos befördert.

Anlage 2 Liniennetz- und Tarifzonenplan

Anlage 3

Qualitätsvorgaben

Zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Verkehre einer Art legt der Landkreis die nachfolgenden Qualitätsanforderungen als Mindestvoraussetzung für die Gewährung eines Ausgleichs für die Anwendung der maßgeblichen Tarife fest.

Es gelten die im Nahverkehrsplan für den Landkreis Heidekreis festgelegten Qualitätsanforderungen. Auf den Nahverkehrsplan vom 17.06.2016 wird verwiesen.

Darüber hinaus sollen die nachfolgenden Anforderungen beachtet werden:

Der Landkreis Heidekreis hat seine Ziele und Maßnahmen für den ÖPNV im Nahverkehrsplan 2015 – 2019 vorgegeben. Für die Durchführung von Linienverkehren ab dem 01.08.2018 ist dieser Nahverkehrsplan maßgeblich. In Ergänzung dazu legt der Landkreis folgende Leitlinien fest:

1. Die Durchführung der Verkehrsleistungen wird auf der Grundlage von in 6 Teilnetzen gebündelten Genehmigungen durchgeführt, d.h. Genehmigungsanträge sind ausschließlich für diese Teilnetze zu stellen.
2. Die im Landkreis Heidekreis mit Liniengenehmigungen ausgestatteten Verkehrsunternehmen schließen sich zur Verkehrsgemeinschaft Heidekreis (VH) zusammen und bedienen sich zur Erledigung der in einem Kooperationsvertrag festgelegten Aufgaben einer gemeinsamen Geschäftsstelle. Sie finanzieren diese Geschäftsstelle gemeinsam auf der Basis der Fahrplankilometer im Heidekreis. Der Landkreis beteiligt sich jährlich mit der Hälfte der Kosten, z. B. an Personal- und Sachaufwand.
3. Die Geschäftsstelle wird perspektivisch in Absprache mit dem Heidekreis zu einer Mobilitätszentrale ausgebaut, die u. a. folgende Aufgaben hat:
 - Ansprechstelle für Mobilitätsauskünfte und -dienstleistungen
 - Organisation, Disposition, Abrechnung flexibler Bedienungsformen (z. B. AST, Rufbus)
 - Betreuung einer Internetseite, Marketing, Kundenbetreuung, Qualitätsmanagement
4. Die Geschäftsstelle der Verkehrsgemeinschaft Heidekreis ist einheitlicher Ansprechpartner für alle Bürgerbusvereine im Heidekreis und unterstützt diese in allen verkehrlichen Fragen. Sofern vom Landkreis gewünscht, unterstützt die Verkehrsgemeinschaft Heidekreis die Integration von Bürgerbusverkehren in den Gemeinschaftstarif. Ebenso sollte der Genehmigungsinhaber für das Teilnetz, in dem der Bürgerbus hauptsächlich verkehrt, oder allgemein ein Unternehmen der Verkehrsgemeinschaft den Bürgerbusvereinen als Partnerunternehmen für die Liniengenehmigung zur Verfügung stehen.
5. Die Verkehrsgemeinschaft Heidekreis überprüft das ÖPNV-Angebot dauerhaft hinsichtlich Angebot, Nachfrage und Wirtschaftlichkeit. Sie unterbreitet dem Heidekreis Vorschläge, ob Bürgerbusse und/oder flexible Angebotsformen in verkehrsschwachen Zeiten und Randlagen eine Zubringerfunktion zu Hauptachsen sicherstellen können und setzt diese um. Einsparungen durch Leistungsumstellungen werden grundsätzlich ins Angebot reinvestiert.
6. Die Verkehrsunternehmen werden die Auswahl niederfluriger Fahrzeuge schrittweise erhöhen, bis zum 01.01.2022 zu einem Anteil von 75% je Teilnetz.
7. Die Verkehrsunternehmen führen zur durchgängigen Information über alle Bedienungsformen ein Echtzeitsystem ein, soweit dafür die Landesfördermittel in Anspruch genommen werden können. Der Heidekreis beteiligt sich an der Restfinanzierung.

Anlage 4 Anhang 1

Antragsunterlagen

[gesondertes Dokument, da in Excel]

Anlage 4 Anhang 2

Ex-post Kontrolle

Nachweis

Landkreis Heidekreis
Harburger Straße, 29614 Soltau

zur Ausführung der ex-post-Kontrolle für die Finanzierung des Ausbildungsverkehrs aufgrund der allgemeinen Vorschrift des Landkreises Heidekreis vom 15.12.2017

(Vermeidung einer Überkompensation und Überzahlung)

1.

I. Allgemeine Angaben

Name des anspruchsberechtigten Unternehmens

Betriebssitz PLZ, Ort

Straße, Haus-Nr.

Ansprechpartner/-in

Telefon-Nr. / Telefax-Nr.

E-Mail-Adresse

Bankverbindung

Geldinstitut

IBAN	
BIC	

2.

Name des Beauftragten, wenn

Dritte den Antrag stellen

Betriebssitz PLZ, Ort

Straße, Haus-Nr.

Ansprechpartner/-in

Telefon-Nr. / Telefax-Nr.

E-Mail-Adresse

		nein	
		nein	

Anhang 2.1 Bescheinigungsmuster Typ A (MUSTER):

Bescheinigung über die Förderung des Unternehmens im Wege öffentlicher Dienstleistungsaufträge zur Vermeidung von beihilferechtlichen Überkompensationen

An den Landkreis Heidekreis

Wir haben auftragsgemäß die nachstehende Förderung des Verkehrsunternehmens durch öffentliche Dienstleistungsaufträge nachvollzogen. Grundlage für die Bescheinigung war der/waren die vorgelegte(n) öffentliche(n) Dienstleistungsauftrag/Dienstleistungsaufträge des Verkehrsunternehmens bzw. die Auskunft des Verkehrsunternehmens, dass ein solcher/solche nicht besteht/bestehen.

Es wird bescheinigt, dass dem Verkehrsunternehmen _____ aus öffentlichen Dienstleistungsaufträgen Ausgleichsleistungen für die Anwendung des VGV-Tarifs gewährt werden. Ein weiterer Ausgleich steht dem Verkehrsunternehmen gemäß Ziffer 1.7 der allgemeinen Vorschrift des Landkreis Heidekreis nicht zu.

Die Überkompensationskontrolle für die gewährten Ausgleichsmittel in Hinblick auf die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zur verbindlichen Rabattierung der Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr im Vergleich zu Zeitfahrausweisen im Nichtausbildungsverkehr erfolgt abschließend über den öffentlichen Dienstleistungsauftrag.

Der Nachweis der Vermeidung einer Überkompensation ist gegenüber der zuständigen Behörde zu erbringen, die den öffentlichen Dienstleistungsauftrag mit dem Verkehrsunternehmen abgeschlossen/erteilt hat.

Anhang 2.1 Bescheinigungsmuster Typ B (MUSTER):

Bescheinigung über die Erstellung einer Berechnung von Ausgleichsleistungen nach dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

An den Landkreis Heidekreis

Wir haben auftragsgemäß die Berechnungen des Verkehrsunternehmens _____ von Ausgleichsleistungen nach der allgemeinen Vorschrift des Landkreis Heidekreis für das Kalenderjahr _____ geprüft und können hierzu die nachfolgende Bescheinigung abgeben.

Grundlage der Prüfung waren die durch das Verkehrsunternehmen vorgelegten Belege und Bücher sowie die allgemeine Vorschrift des Landkreis Heidekreis nebst Anlagen und der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 durch das Verkehrsunternehmen.

Es wird bescheinigt, dass die Einnahmen- und Ausgabenaufteilung aus der von dem Verkehrsunternehmen angefertigten Trennungsrechnung der allgemeinen Vorschrift mit der tatsächlichen Gewinn- und Verlustrechnung des Verkehrsunternehmens übereinstimmt. Zur Überprüfung wurden die Bücher und vorhandenen Belege des Verkehrsunternehmens herangezogen. Die ordnungsgemäße Buchführung des Verkehrsunternehmens wird vorausgesetzt und wurde von uns nicht geprüft.

Das Verkehrsunternehmen hat die Vorgaben der Nr. 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bei der Anfertigung der Trennungsrechnung eingehalten. Hierbei wurden die Durchführungsvorschriften beachtet. Sofern von den Regelungen der Durchführungsvorschrift abgewichen wurde, wurden diese gesondert zur Trennungsrechnung ausgewiesen und begründet. Die Berechnung der Kosten und Einnahmen erfolgte anhand der geltenden Rechnungslegungs- und Steuervorschriften (Nr. 4 des Anhangs zu Verordnung (EG) Nr. 1370/2007).

Es wird bescheinigt, dass die in Anhang 2.3 zu dieser Bescheinigung vorgenommene Berechnung der Ausgleichsleistungen durch das Verkehrsunternehmen _____ unter den o. g. Voraussetzungen mit den Vorgaben der allgemeinen Vorschrift des Landkreis Heidekreis übereinstimmt.

Es wird weiter bescheinigt, dass die in die Berechnung eingestellten Kosten und Erlöse ausschließlich solche sind, die auf Ziffer 1 der allgemeinen Vorschrift zurückzuführen sind.

Die Trennungsrechnung nach Anlage 4, Anhang 3 der allgemeinen Vorschrift wird gemäß dem für den Landkreis Heidekreis bestimmten Teil dieser Bescheinigung als Anhang 3 beigefügt.

Ort, Datum
Unterschrift des Wirtschaftsprüfers

Anhang 2.2 Offenlegung der Berechnung zur Bestätigung des Wirtschaftsprüfers

Es wurde durch das Verkehrsunternehmen _____ eine Berechnung des Ausgleichsbetrages gemäß der allgemeinen Vorschrift des Landkreises Heidekreis entsprechend dem unten folgenden Rechenweg vorgenommen. Der errechnete ausgleichsfähige Betrag des Verkehrsunternehmens _____ beträgt _____ Euro.

Der durch den Landkreis Heidekreis ermittelte ex-ante-Ausgleichsbetrag belief sich für das Verkehrsunternehmen _____ auf _____ Euro. Hieraus ergibt sich nach Abschluss des Ausgleichsjahres eine Überzahlung von _____ Euro.

Es wurde eine Addition der in der Trennungsrechnung des Verkehrsunternehmens _____ aus den Jahre 20__ bis 20__ ausgewiesenen Verkehrsleistung vorgenommen. Der hierdurch ermittelte Betrag beträgt: _____ Euro.

Diese Summe übersteigt/unterschreitet den vom Landkreis Heidekreis bewilligten Betrag im Sinne der Ziffer 5.1 (Überkompensation) und 5.7 (Überzahlung) der allgemeinen Vorschrift in Höhe von

_____ Euro (Überkompensation) und/oder um
_____ Euro (Überzahlung)

bzw. entspricht dem vom Landkreis Heidekreis bewilligten Betrag im Sinne der Ziffer 5.1 und 5.7 der allgemeinen Vorschrift.

Anhang 2.3

Offenlegung der Berechnung zur Bestätigung des Wirtschaftsprüfers

Trennungsrechnung für den Landkreis Heidekreis

Die verbindlich anzuwendende Trennungsrechnung ergibt sich aus **Anlage 4 Anhang 3**

Grundlage der Trennungsrechnung ist das jeweilige Basisjahr

Für die Kontrolle und Berechnung des Ausgleichs werden vom Wirtschaftsprüfer folgende bescheinigte Angaben gefordert:

- Bescheinigung der Trennungsrechnung im Rahmen der Überkompensationsprüfung (siehe Anlage 4 Anhang 3)
- Erklärung zur Anwendung der Durchführungsvorschriften zur Erstellung der Trennungsrechnung. Sofern von den in den Durchführungsvorschriften niedergelegten Schlüsseln abgewichen wird, sind diese offenzulegen und zu begründen.
- Berechnung und Angabe des Gewinnaufschlages
- Berechnung der Boni-Zahlungen entsprechend der Anreizregelung
- Korrektur des ex ante Ausgleichs im Falle nicht erbrachter Leistungen (Vermeidung der Überzahlung)
- Erklärung zur Überkompensation und deren Höhe
- Angaben zum Zeitpunkt einer etwaigen Überkompensation

Anhang 2.4 Erklärung des Antragssteller:
 Linienverkehrsleistung

Der Unternehmer erklärt die Anforderungen nach der Mindestverkehrsleistung gemäß Anlage 1 der allgemeinen Vorschrift im Ausgleichsjahr erfüllt zu haben.

Linie-Nr.	Streckenbeschreibung/ Verlauf	Gesamtkilometer Anlage 1/Ist-Leistung im Ausgleichsjahr	Davon außerhalb des Gebiets des Landkreises Heidekreis
		____/____	
		____/____	
		____/____	
		____/____	
		____/____	
		____/____	

Abweichungen sind zu dokumentieren:

Der Unternehmer erklärt weiterhin die Anforderungen in Bezug auf die Mindestqualität nach Anlage 3 der allgemeinen Vorschrift im Ausgleichsjahr erfüllt zu haben. Abweichungen sind zu dokumentieren:

 Ort, Datum,
 Erklärung des Antragsstellers

 Unterschrift, Firmenstempel

Anlage 4 Anhang 3

Trennungsrechnung

[gesondertes Dokument, da in Excel]

Anlage 4 Anhang 4

Durchführungsvorschrift

Durchführungsvorschriften zur Aufteilung der Kosten in der Trennungsrechnung (Anlage 4 Anhang 3) zur Richtlinie zur Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen im Ausbildungsverkehr im Gebiet des Landkreises Heidekreis vom 15.12.2017.

1. Allgemeines

Ein Ausgleich darf nach den europarechtlichen Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (nachfolgend: VO 1370) nur für die durch die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Kosten (abzüglich der durch sie erzielten Einnahmen) gewährt werden.

Hierzu haben die Unternehmen, die einen Ausgleich für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung beantragen, in ihrer Rechnungslegung getrennt auszuweisen, welche Kosten ihnen durch die Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstanden sind sowie welche zusätzlichen Erträge und Einnahmen sie aufgrund der Erfüllung dieser Verpflichtung erhalten haben.

Grundlage der Nachweise sind die vom Unternehmen vorzulegenden Trennungsrechnungen (**Anlage 4 Anhang 3**). Die Trennungsrechnungen sollen dabei den jeweils gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen.

Die Berechnung der Aufwendungen und Erträge erfolgt anhand der Vorschrift des Handelsgesetzbuches ergänzt durch steuerliche Vorschriften. Dies folgt bereits aus Ziffer 4 des Anhangs der VO 1370, wo festgelegt ist, dass die „Berechnung der Kosten und Einnahmen [...] anhand der geltenden Rechnungslegungs- und Steuervorschriften“ zu erfolgen hat. Der europäische Gesetzgeber wollte mit dieser Formulierung eine Bindung der Ausgleichsberechnung an objektive Werte aus dem Rechnungswesen erzielen.

Wegen des handelsrechtlichen Ansatzes sind unter **Kosten** im Sinne der allgemeinen Vorschrift Aufwendungen im handelsrechtlichen Sinne zu verstehen.

Eine Abweichung von den handelsrechtlich verbuchten Aufwendungen kommt nur im Falle von Einzelkaufleuten und Personengesellschaften für das Entgelt für die Arbeit der ohne feste Entlohnung tätigen Unternehmer und deren ohne feste Entlohnung mitarbeitenden Angehörigen (kalkulatorischer Unternehmerlohn) in Betracht. Dieser kann unter Nachweis der Berechnung in Anlehnung an Nr. 22 bis Nr. 24 der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (Anlage zu Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21. November 1953) (auch LSP genannt) dem Personalaufwand hinzugerechnet werden.

Erträge und **Einnahmen** im Sinne der allgemeinen Vorschrift müssen sich aufgrund des handelsrechtlichen Ansatzes auf Erträge im handelsrechtlichen Sinne zurückführen lassen.

Eine Abweichung von den handelsrechtlich verbuchten Erträgen kommt nur im Fall von periodenfremden Erträgen in Betracht (etwa wenn aufgrund der Einnahmenezuscheidung in einem Geschäftsjahr die Erlöse aus mehreren Tätigkeitsjahren verbucht werden). In diesem

Fall können die Einnahmen im Rahmen einer „Beihilfenrechtlichen Ausgleichsrechnung“ kalkulatorisch den Jahren zugeordnet werden, in denen sie tatsächlich (und nicht nur buchtechnisch) erzielt worden sind.

2. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung ist in Ziffer 1.2 geregelt.

3. Anforderungen an die Trennungsrechnung

Der Unternehmer hat eine Trennungsrechnung (unter Verwendung des Musters gemäß Anlage 4 Anhang 3) zu erstellen. Diese muss den Anforderungen nach Ziffern 5 des Anhangs VO 1370 genügen. Folgende Grundsätze sind sicherzustellen:

- Die Konten für jede dieser betrieblichen Tätigkeiten werden getrennt geführt, und der Anteil der zugehörigen Aktiva sowie die Fixkosten werden gemäß den geltenden Rechnungslegungs- und Steuervorschriften umgelegt.
- Alle variablen Kosten, ein angemessener Beitrag zu den Fixkosten und ein angemessener Gewinn im Zusammenhang mit allen anderen Tätigkeiten des Betreibers eines öffentlichen Dienstes dürfen auf keinen Fall der betreffenden öffentlichen Dienstleistung zugerechnet werden.
- Die Kosten für die öffentliche Dienstleistung werden durch die Betriebseinnahmen und die Zahlungen staatlicher Behörden ausgeglichen, ohne dass eine Übertragung der Einnahmen in einen anderen Tätigkeitsbereich des Betreibers eines öffentlichen Dienstes möglich ist.

4. Durchführungsvorschriften zur Aufteilung der Kosten und Erlöse

Die Durchführungsvorschriften regeln die allgemeine Grundsätze (dazu unter 4.1) sowie das methodische Verfahren (dazu unter 4.2).

4.1 Allgemeine Grundsätze

Um die Anforderungen nach Ziffer 5 des Anhangs sicherzustellen, hat die Behörde Durchführungsvorschriften nach Art. 4 Abs. 1 lit. c) VO 1370 zu erlassen. Die nachfolgenden Vorgaben dienen der Ausgestaltung dieser Anforderungen:

- Die Konten für jede betriebliche Tätigkeit werden zur Erhöhung der Transparenz und zur Vermeidung von Quersubventionen getrennt geführt.
- Kosten, die ausschließlich durch eine Tätigkeit verursacht werden (sog. direkte Kosten), sind nur dieser zuzuordnen.
- Kosten, die auch in der Ausübung anderen Bereichen verursacht werden (sog. Gemeinkosten), sind diesen anteilig zuzurechnen.
- Die nicht direkt zuordenbaren Aufwendungen sind den jeweiligen Bereichen nach objektiven und einheitlichen Rechnungslegungsgrundsätzen zuzuordnen. Die zugrunde gelegten Trennungsrechnungsgrundsätze müssen eindeutig bestimmt sein und stetig angewandt werden. Hierbei sind nachfolgend aufgeführte Schlüssel zu beachten.
- Alle variablen Kosten, ein angemessener Beitrag zu den Fixkosten und ein angemessener Gewinn in Zusammenhang mit anderen Tätigkeiten des Verkehrsunternehmens dürfen auf keinen Fall der maßgeblichen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung im Sinne dieser Durchführungsvorschrift zugerechnet werden.
- Über die Zuordnung der Aufwendungen und Erträge zu den jeweiligen Bereichen und die dabei angewandten Rechnungslegungsgrundsätzen insbesondere über die Maßstäbe über die Schlüsselung solcher Aufwendungen und Erträge, die auf zwei oder mehrere Bereiche entfallen, haben die Verkehrsunternehmen Aufzeichnungen zu führen und dem Landkreis vorzulegen.
- Fahrleistungen für die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung sind gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. c) VO 1370 insbesondere in folgende Kostenkategorien aufzugliedern:
 - o 1) Personalkosten,
 - o 2) Energiekosten,
 - o 3) Infrastrukturkosten,
 - o 4) Wartungs- und Instandsetzungskosten für Fahrzeuge des öffentlichen Personenverkehrs,
 - o 5) Rollmaterial,
 - o 6) für den Betrieb der Personenverkehrsdienste erforderlichen Anlagen,
 - o 7) Fixkosten,
 - o 8) angemessene Kapitalrendite.

Die Pflicht zur Aufgliederung gilt für eigene und bezogene Fahr- (Auftragsunternehmern) und Dienstleistungen, die der Sicherstellung der Fahrleistung dienen. Für bezogene Leistungen erscheint eine Aufschlüsselung der o.g. Positionen entsprechend der Aufteilung der eigenen Leistung als plausibel.

4.2 Methodisches Vorgehen

Für die Aufteilung der Kosten und Erlöse für die Tätigkeiten des Verkehrsunternehmens kommt ein mehrstufiges Verfahren zur Anwendung, welches in der Trennungsrechnung angelegt ist.

1. Stufe (Verkehr/Nicht-Verkehr)

In der Stufe 1 werden die direkt zuordenbaren Kosten und Erträge separiert. Dies dürfte insbesondere für Tätigkeiten gelten, die nicht dem Verkehrsbereich zuzurechnen sind. Dies können etwa sein:

- Schienengüterverkehre
- Parkraumbewirtschaftung
- Reisebüro
- PKW-Werkstätten

Die Kosten und Erträge sind dabei nach den oben genannten Grundsätzen auf die unterschiedlichen Tätigkeiten aufzuteilen. Sofern Gemeinkosten bestehen, muss eine sachgerechte Anrechnung erfolgen. Sonstige Erträge werden entsprechend des tatsächlichen Anfalls den einzelnen Bereichen zugeordnet. Für die Zuordnung der Gemeinkosten können folgende Schlüssel Anwendung finden.

Overhead-Kosten	→	Umsatz der Bereich
Fix-Kosten	→	tatsächlicher Nutzungsumfang

Sofern von diesen Schlüsseln abgewichen wird, ist dies in der Trennungsrechnung zu hinterlegen und zu begründen.

2. Stufe (Linienverkehr/Nicht-Linienverkehr)

In der Stufe 2 werden die Linienverkehre nach § 42 PBefG (§ 43 PBefG, sofern es sich um geöffnete Schülerverkehre handelt) von weiteren straßengebundenen Verkehren bzw. anderen verkehrlichen Tätigkeiten getrennt. So sind insbesondere folgende Tätigkeiten von der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung abzugrenzen:

- Freigestellte Schülerverkehre (FO-Verkehr)
- Schienenersatzverkehre (SEV)
- Schienennotverkehre (SNV)
- Gelegenheitsverkehre (§ 46ff. PBefG)
 - Messeverkehre
 - Reiseverkehre
 - Marktverkehre
 - Vermietung von Fahrzeugen
 - Schülerverkehre (nicht geöffnet)

Hierbei sind je Kostenkategorie folgende Schlüsseln anzuwenden:

Kostenkategorie	Kosten- / Aufwandarten	Mögliche Schlüssel
Zeitabhängige Kosten	Personalaufwand	Betriebsstunden
Kilometerabhängige Kosten	Treibstoffkosten; Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe; Bezogene Fahrleistungen	Betriebskilometer (analog Mineralölsteuer- erstattung)
Fixkosten	Raum- und Gebäudemieten, Pachten; Abschreibungen auf Fahrzeuge; Abschreibungen	Betriebskilometer; Betriebsstunden
Sonstige Kosten	Fahrzeughaftpflicht und Kasko- versicherungen; Sonstige Versicherungen; Übrige sonstige betriebliche Auf- wendungen	Betriebskilometer

Im Falle von Vermietungen von Fahrzeugen werden die entsprechenden Fixkosten (insbesondere Abschreibungen und Kapitaldienst) sowie die korrespondierenden Erträge ausgesondert.

Sofern von diesen Schlüsseln abgewichen wird, ist dies in der Trennungsrechnung zu hinterlegen und zu begründen.

Erzielt das Verkehrsunternehmen im Rahmen dieser sonstigen verkehrlichen Tätigkeiten durch die Ausnutzung von Anlagen, die auch der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung dienen (sog. „Randnutzung“), einen Gewinn, erfolgt zur Minderung des Ausgleichs unter Berücksichtigung der Nähe der Tätigkeit zur gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung sowie der Chancen- und Risikoverteilung eine anteilige Anrechnung des Gewinns auf die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung.

Der Umfang der Anrechnung ist in der Trennungsrechnung zu hinterlegen und zu begründen.

3. Stufe (Linienverkehr je AT-Gebiet)

Die Kosten und Erträge der verbleibenden Verkehre nach §§ 42, 43 PBefG werden anschließend räumlich auf die Gebiete der Landkreise verteilt.

Die Verkehrseinnahmen werden entsprechend des für das Ausgleichsjahr maßgeblichen SGB IX-Bescheides auf die verschiedenen Verkehrstätigkeiten aufgeteilt.

Sämtliche Kosten werden nach den Fahrplankilometer auf die verschiedenen Aufgabenträger verteilt.

4. Gewinnaufschlag / -berechnung

Im Rahmen der Ausgleichsleistung (ex post) steht den Unternehmen ein angemessener Gewinnaufschlag gemäß Ziffer 6 Anhang VO 1370 zu (vgl. Ziffer 5.6)

Für die beiden ersten Anwendungsjahre geht der Landkreis davon aus, dass eine Umsatzrendite in Höhe von 4,75 % angemessen ist.

Ab dem dritten Ausgleichsjahr erfolgt eine Überprüfung der Angemessenheit des Gewinnaufschlages. Dies soll anhand der Daten repräsentativer und sparsam wirtschaftenden Unternehmen erfolgen, welche mit denen im Gebiet des Landkreises vergleichbar sind.

Anlage 4 Anhang 5

Ausgleich interkommunaler Verkehre

Der Landkreis hat mit den angrenzenden, ausgleichsgewährenden Landkreisen folgende Vereinbarungen zur Berechnung des Ausgleichs für interkommunale Verkehre geschlossen:

1.1 Nach Ziffer 5.10 der allgemeinen Vorschrift zur Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen im Ausbildungsverkehr im Gebiet des Landkreises Heidekreis hat der Landkreis Heidekreis für die Ausgleichsgewährung bei sog. interkommunale Verkehren

1.2 Folgende Vereinbarungen wurden geschlossen:
Stand: _____

Vereinbarung mit	Vereinbarung	Vom	Für das Ausgleichsjahr	Euro

1.3 Interkommunale Verkehre sind Linienverkehre, welche das Gebiet des Aufgabenträgers Landkreis Heidekreis angrenzenden, ausgleichsgewährenden Behörden überschreiten und mit der angrenzenden Behörde eine Verständigung nach Ziffer 1.1 geschlossen wurde.

1.4 Für interkommunale Verkehre kann die Gewährung des ex ante Ausgleichs nach einem vereinfachten Antragsverfahren zur Anwendung kommen. Die übrigen Regelungen der allgemeinen Vorschrift, wie etwa die Anforderungen an die Überkompensationskontrolle, finden weiterhin Anwendung.

1.5 Die Aufgabenträger sind in ihren interkommunalen Finanzierungsvereinbarungen übereingekommen, dass Anträge für interkommunale Verkehre nur bei einem Aufgabenträger geltend gemacht werden können und für diese Verkehre sodann nur eine Überkompensationsprüfung notwendig ist (Federführerprinzip).

1.6 Der Federführer stellt die vollständige Weiterleitung des vom angrenzenden Aufgabenträger erhaltenden Betrages als ex ante Wert sicher. Der Ausgleichswert wird in Anlage 1.1 gesondert ausgewiesen.

1.7 Die Abgeltung der finanziellen Nachteile aus der Anwendung des Höchsttarifs erfolgt gebietsscharf.

I. Vereinfachtes Antragsverfahren

- 2.1 Für interkommunale Verkehre gilt ein vereinfachtes Antragsverfahren. Unternehmen die bereits seit dem 1.1.2017 interkommunale Linienverkehre des straßengebundenen öffentlichen Personenverkehrs im Gebiet des Landkreises Heidekreis betrieben sind nach dem vereinfachten Verfahren antragsberechtigt.
- 2.2 Für Unternehmen, die neue, interkommunale Linienverkehre im Gebiet des Landkreises betreiben, steht nur das reguläre Antragsverfahren zur Verfügung.
- 2.3 Dem vereinfachten Antragsverfahren liegt das bisherige Bewilligungsverfahren für die Ausgleichsgewährung im Ausbildungsverkehr durch die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen GmbH (LNVG) in den Jahren 2015 und 2016 zugrunde. In den Anträgen ist der Umfang der Fahrplankilometer glaubhaft zu machen, welche auf das Gebiet des Landkreises Heidekreis und den angrenzenden Landkreis entfällt. Maßgeblich für die Bemessung sind die Fahrplankilometer im Jahr 2015 (Basisjahr).
- 2.4 Leistungsmehrungen werden abweichend von Ziffer 7 allgemeine Vorschrift nicht gesondert vergütet, sofern der angrenzende Landkreis hierfür nicht zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt hat.
- 2.5 Nachfolgend angeführte Unterlagen sind für eine Bewilligung von Zuwendungen nach dem vereinfachten Ausgleichsverfahren beim Landkreis einzureichen:
 - Antragsformular gemäß Muster in (Anlage 2a)
 - Informationsschreiben der LNVG zur landesrechtlichen Nachfolgeregelung zu § 45a PBefG vom 25.07.2016
 - Gebietsscharfe Zuordnung der Fahrplankilometer der interkommunalen Verkehre

Anlage 4 Anhang 5.1 (interkommunale Verkehre)

Li- nieNr.	Summe aller Fpl/km je Linie	Leistungen LK Heidekreis (Fpl/km)	Leistungen angrenzender LK (Fpl/km)	Landkreis (F = Feder- führer):	LNVG Informations- schreiben	
					2015 (€)	Leistungs- veränderun- gen zum Basisjahr (2015) in Fpl/km

Anlage 4 Anhang 6

Berechnung der Vorauszahlungen an die Verkehrsunternehmen

I. Verfahren

Die Vorauszahlungen ab dem Ausgleichsjahr 2021 basieren auf dem Ist-Ergebnis des jeweiligen Basisjahres (z.B. 2019) auf der Grundlage der Trennungsrechnung (Anlage 4 Anhang 3). Die Berechnung stellt ein Verfahren mit mehreren Schritten dar:

- Berechnung des Betriebsergebnisses für das Basisjahr ($n - 1$). Dabei finden entsprechend der Logik des Betriebsergebnisses alle relevanten Positionen nach der Gewinn- und Verlustrechnung Eingang.
- Berücksichtigung finden Veränderungen im Einnahmeaufteilungsverfahren der VH und hierauf beruhender ergänzender Vereinbarungen.
- Fortschreibung der einzelnen Erlös- und Aufwandspositionen gemäß der unten aufgeführten Indizes vom Basisjahr ($n - 1$) auf das Ausgleichsjahr ($n + 1$)
 - **Einheitliche Anwendung** objektiver Indizes auf der Basis statistischer Entwicklungen der Vergangenheit (vgl. dazu nachfolgende Tabellen), dabei wird jeweils eine Vergangenheitsentwicklung von 10 Jahren zugrunde gelegt.
- Berechnung des indizierten Betriebsergebnisses für das Ausgleichsjahr ($n + 1$). Dabei bleiben die Erträge nach 45a PBefG und die Zuschüsse des Landkreises Heidekreis für die Anwendung der Höchsttarife unberücksichtigt..
- Als erster – und wesentlichster – Bestandteil der Vorauszahlung wird die Entwicklung des Betriebsergebnisses auf Basis der Indizierung herangezogen. Eine Verschlechterung, die sich neben der unterschiedlichen Entwicklung der Indizes zur Fortschreibung der einzelnen Erlös- und Aufwandspositionen üblicherweise insbesondere durch die Nichtberücksichtigung der Erträge nach 45a PBefG sowie der Zuschüsse des Landkreises Heidekreis ergibt, wird mittels der Vorauszahlung ausgeglichen.
- Im Rahmen der Ermittlung der Vorauszahlungen wird als zweiter Bestandteil auch eine angemessene Rendite berücksichtigt (Wagnisaufschlag auf die Kosten).

Für die Indizierung der einzelnen Positionen der Erlöse und Aufwendungen werden folgende, objektive Indizes herangezogen (dabei wird für die Hochrechnung die durchschnittliche Entwicklung der vergangenen 10 Jahre herangezogen). Zu verwenden ist die jeweils aktuellste verfügbare Version. Sofern eine der unten näher bezeichneten Indexreihen nicht aktualisiert oder fortgeführt wird, ist diese durch eine möglichst vergleichbare Indexreihe zu ersetzen:

II. Positionen

Aufwandspositionen:

Aufwandsposition	Index
Personal	<p>Statistisches Bundesamt, Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten - Lange Reihen: Blatt: D-Mv-vj Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbe- reich, Verkehr und Lagerei https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/VerdiensteArbeitskos-ten/Tarifverdienste/TarifverdienstLangeReiheXLS_5622203.xls?blob=publicationFile</p>
Diesel	<p>Statistisches Bundesamt, Lange Preisreihen für Leichtes und Schweres Heizöl, Motorenbenzin und Dieselmotorenkraftstoff, Blatt: Diesel Großverbraucher Preise für Dieselmotorenkraftstoff ab 1968 bei Lieferung von 50 - 70 hl an Großverbraucher, frei Verbrauchsstelle https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Preise/Erzeugerpreise/ErzeugerpreisePreisreiheHeizoeXLS_5612402.xls?blob=publicationFile</p>
Abschreibungen	<p>Statistisches Bundesamt, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) - Lange Reihen der Fachserie 17 Reihe 2, Blatt: GP Nr. 29-32 GP = 29 10 4 Lastkraftwagen; Sattel-, Straßenzugmaschinen; Fahrgestelle für Zugmaschinen, Omnibusse, Personen-, Lastkraftwagen, Kraftwagen zu besonderen Zwecken https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Preise/Erzeugerpreise/ErzeugerpreiseLangeReihenXLS_5612401.xls?blob=publicationFile</p>
Bezogene Leistungen Sonstige Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	<p>Statistisches Bundesamt, Index der Großhandelsverkaufspreise nach Wirtschaftszweigen des Großhandels - Lange Reihen, Blatt: WZ 46.2 Gesamtindex, Gewicht 1000 ‰ https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Preise/Grosshandelspreise/GrosshandelsverkaufspreiseLangeReihenXLS_5612801.xls?blob=publicationFile</p>
Kfz.-Versicherung (Haftpflicht und Kas- ko)	<p>Statistisches Bundesamt, Verbraucherpreisindizes für Deutschland: Kraftfahrerpreisindex, Kraftfahrzeugversicherung https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Preise/Verbraucherpreise/VerbraucherpreisindexJahresberichtPDF_5611104.pdf?blob=publicationFile</p>
Sonstiges	<p>Allgemeiner Verbraucherpreisindex Statistisches Bundesamt, Harmonisierte Verbraucherpreisindizes für Deutschland, Blatt: HVPI https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Preise/Verbraucherpreise/HarmonisierteVerbraucherpreisindizesXLS_5611201.xls?blob=publicationFile</p>

Ertragspositionen:

Ertragsposition	Index	
Fahrscheinverkauf (Verkehrseinnahmen) Fahrpreisentwicklung	Statistisches Bundesamt, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums, (COICOP 2-/3-/4-/10-Steller/Sonderpositionen) https://www-genesis.destatis.de/genesis/online;jsessionid=-7F4B338D4E7E3F5B624E103AF57E1D00.tomcat_GO_1_1?operati- on=previous&levelindex=2&levelid=1342531340271&step=2 CC0735011000 Verbundverkehr-Einf. Fahrt/zu gewöhnl. Konditionen CC0735015000 Verbundverkehr-Monatskarte/Erwachsener	
Bevölkerungsentwicklung	Statistisches Landesamt Niedersachsen, Themenbereich: Bevölkerung Bevölkerungsvorausrechnungen für Niedersachsen http://www.statistik.niedersachsen.de/startseite/themenbereich/bevoelkerung/bevoelkerungsvorausrechnungen/themenbereich-bevoelkerung---bevoelkerungsvorausrechnungen-fuer-niedersachsen-90671.html	
Erträge aus erhöhten Beförderungsentgelten	Wie Bevölkerungsentwicklung	
Erträge nach 45a PBefG (Nachfolgeregelung)	Kein Index, Teil des Ergebnisses der Berechnung	
Zuschüsse LK HK für Anwendung Höchsttarife	Kein Index, Teil des Ergebnisses der Berechnung	
Sonstige Zuschüsse Landkreis	Konkreter Erwartungswert	
Sonstige Ertragszuschüsse	Konkreter Erwartungswert	
SGB IX-Mittel (Schwerbehindertenverkehre)	Keine Fortschreibung gleichbleibend	
sonstige Umsatzerlöse	Allgemeiner Verbraucherpreisindex Statistisches Bundesamt, Harmonisierte Verbraucherpreisindizes für Deutschland, Blatt: HVPI https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Preise/Verbraucherpreise/HarmonisierteVerbraucherpreisindizesXLS_5611201.xls?_blob=publicationFile	Sofern es sich bei den Ertragspositionen um eine Randnutzung der Ressourcen handelt, welche zur Erbringung der in der allgemeinen Vorschrift vorgegebenen Leistung stehen. Erträge, welche ein (zulässiges) Drittgeschäft darstellen sind nicht fortzuschreiben.
Sonstige Erträge (im Sinne der jeweils aktuellen Trennungsrechnung (vgl. Anlage 3 a Zeile 12-19)	Allgemeiner Verbraucherpreisindex Statistisches Bundesamt, Harmonisierte Verbraucherpreisindizes für Deutschland, Blatt: HVPI https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Preise/Verbraucherpreise/HarmonisierteVerbraucherpreisindizesXLS_5611201.xls?_blob=publicationFile	

III. Exemplarische Berechnungsskizze

Basisjahr (n – 1; Ist-Zahlen)

Gesamterträge	100
<i>davon Erträge nach 45a PBefG</i>	20
<i>davon Zuschüsse Landkreis</i>	10
<i>davon sonstige Ertragspositionen</i>	70
Gesamtaufwendungen	100
Ergebnis	0

Ausgleichsjahr (n + 1; Fortgeschriebene Zahlen)

Gesamterträge	75	
<i>davon sonstige Ertragspositionen</i>	75	→ Indizierung gem. aufgeführter Indizes
Gesamtaufwendungen	110	→ Indizierung gem. aufgeführter Indizes
Ergebnis	-35	

Wagnisaufschlag

Kosten durchschnittlich gut geführtes Unternehmen	80	
Wagnisaufschlag	3,8	→ 4,75% der Kosten durchschnittlich gut geführten Unternehmens

Ermittlung ex ante-Ausgleich

ex ante-Ausgleich	=	- Entwicklung Betriebsergebnis	+	Wagnisaufschlag	-	Betriebsergebnis Basisjahr (sofern positiv)
ex ante-Ausgleich	=	- (-35 - 0)	+	3,8	-	0
ex ante-Ausgleich	=	35	+	3,8	-	0
ex ante-Ausgleich	=	38,8	+			